OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304047/4/RW**

Datum: **Linz, 17. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.07.2025, GZ: BHPE/924110010251/24, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen 2 Übertretungen gegen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1. sowie zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf jeweils 2.000 Euro, insgesamt sohin 4.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 3 Tage und 8 Stunden, insgesamt 6 Tage und 16 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich bezüglich der Fakten 1. bis 2. auf insgesamt 400 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.07.2025, GZ: BHPE/924110010251/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich
- Spruchpunkt 1 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 17 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 45 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, eine Geldstrafe in der Höhe von 2.490 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden, betreffend
- Spruchpunkt 2 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 130 Abs. 1 Z 17 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 43 Abs. 2 Z 5 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2015, eine Geldstrafe in der Höhe von 2.490 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt.

Ferner wurde der Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 498 Euro zu bezahlen.

Nachstehender Sachverhalt wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 09.09.2024
Ort: C-Platz

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher iSd § 9 VStG der Firma D__ als Arbeitgeberin mit Sitz in C-Platz, zu verantworten, dass ArbeitnehmerInnen in der Arbeitsstätte in E-Straße, mit Abfüllarbeiten von Chlortabs an der Abfülllinie 1 (Chlortabs- Abfüllung) beschäftigt waren, obwohl nicht dafür gesorgt wurde, dass der festgestellte MAK-Wert für den gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoff Chlor (u.a. als akut toxisch eingestuft) nicht überschritten wurde. Am Arbeitsplatz `Abfüllung` wurde ein Wert von 0,95 ppm Chlor (Messgerät: Dräger Pac 8000 CI2) sowie am Arbeitsplatz `Verschließen der Behältnisse` ein Wert von 0,70 ppm gemessen. Sowohl der Kurzzeitwert (Momentanwert) für Chlor als auch der Langzeitwert für Chlor (TMW) wurden mit 0,50 ppm in der GKV festgelegt.
Dadurch wurde § 45 Abs. 3 ASchG übertreten, wonach wenn ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert festgelegt ist, in Verwendung steht, Arbeitgeber dafür sorgen müssen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Die Überschreitung wurde bei einer Überprüfung durch die Arbeitsinspektorin Dipl. Ing. Dr. F__ am 09. September 2024 festgestellt.

2. Datum/Zeit: 09.09.2024
Ort: C-Platz

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher iSd § 9 VStG der Firma D__ als Arbeitgeberin mit Sitz in C-Platz, zu verantworten, dass ArbeitnehmerInnen in der Arbeitsstätte in E-Straße, mit Abfüllarbeiten von Chlortabs an der Abfülllinie 1 (Chlortabs- Abfüllung) beschäftigt waren, obwohl nicht dafür gesorgt wurde, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig erfasst und ohne Gefahr für die Arbeitnehmer beseitigt wurden. Eine Absaugung nach dem Stand der Technik war möglich. Im konkreten Fall wurde diese nur provisorisch (unvollständig) und nicht an der Austritts- oder Entstehungsstelle errichtet. Somit wurden die ArbeitnehmerInnen durch den gesundheitsgefährdenden (u.a. akut toxischen) Arbeitsstoff Chlor gefährdet.

Dadurch wurde § 43 Abs. 2 Z 5 ASchG übertreten, wonach wenn gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Arbeitnehmer zu beseitigen sind. Dies wurde bei einer Überprüfung durch die Arbeitsinspektorin Dipl. Ing. Dr. F__ am 09. September 2024 festgestellt."

I.2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht und die Herabsetzung bzw. der gänzliche Entfall einer Strafe nach dem Grundsatz „Beraten, statt Strafen" beantragt.

Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass der Grenzwert bei der Abfüll-Linie 1 überschritten worden sei, weil die Mitarbeiter vor Ort die bestehende mechanische Absaugung nicht eingeschaltet gehabt hätten. Es sei nun ein permanenter Ci_2 – Sensor bei der Anlage installiert worden, der beim MAK-Wert die vorhandene Lüftung automatisch einschalten würde. Die Fa. Steinbach habe bis zur Installation der permanenten Ci_2 – Messung alle 3-4 Stunden, wenn produziert worden sei, mit dem mobilen Messgerät Messungen durchgeführt.

Der Bf habe auf alle Anregungen der Arbeitsinspektion in den letzten Jahren zeitnah reagiert und er habe einen guten Informationsaustausch mit der Behörde gefördert. Die verhängte Strafe sei vollkommen überzogen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10.10.2025 vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 24.10.2025 bezüglich der seitens der belangten Behörde ausgesprochenen Geldstrafe, dass einer geringfügigen Reduktion der Strafhöhe zugestimmt werden könne.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt:

II.1. Es steht folgender für die Strafbemessung entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf ist seit 10.11.2021 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der D__ [offenes Firmenbuch]. Am 09.09.2024 wurden in der Arbeitsstätte der D__ in C-Platz, Arbeitnehmer mit Abfüllarbeiten von Chlortabs an der Abfülllinie 1 beschäftigt, obwohl nicht dafür gesorgt wurde, dass der in der Grenzwerteverordnung (GKV) mit 0,50 ppm (parts per million) sowohl als Kurzzeit- als auch Langzeitwert für Chlor festgelegte Wert, nicht überschritten wird. Am Arbeitsplatz „Abfüllung" wurde in der Luft eine Konzentration des akut toxischen Stoffes Chlor von 0,95 ppm Chlor und am Arbeitsplatz „Verschließen der Behältnisse" in der Luft eine Konzentration des akut toxischen Stoffes Chlor von 0,70 ppm gemessen.

II.1.2. An der Abfülllinie 1 war zwar eine mechanische Absauganlage zum Absaugen des Chlors vorhanden, diese war aber nur provisorisch und nicht an der Austritts- oder Entstehungsstelle errichtet. Deshalb wurde das akut toxische Chlor nicht vollständig an der Austritts- oder Entstehungsstelle erfasst. Demzufolge wurden die am 09.09.2024 mit den Abfüllarbeiten von Chlortabs an der Abfülllinie 1 beschäftigten Arbeitnehmer, der Form 4 Industries GmbH, durch das an der Austritts- oder Entstehungsstelle freigesetzte, und nicht vollständig von der mechanischen Absauganlage erfasste, gesundheitsgefährdende Chlor gefährdet.

II.1.3. Der gegenständliche bei einer Überprüfung des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost am 09.09.2024 festgestellte Vorfall, veranlasste den Bf, dass dieser einen permanenten Ci_2 – Sensor installieren ließ. Dieser Sensor schaltet, sobald der mit 0,50 ppm in der GVK festgelegte Wert erreicht ist, automatisch die vorhandene Lüftung ein. Mit diesem Ci_2 – Sensor soll sichergestellt werden, dass hinkünftig der in der GVK festgelegte Wert für die Chlorkonzentration in der Luft nicht überschritten wird, damit die mit den Abfüllarbeiten von Chlortabs an der Abfülllinie 1 beschäftigten Arbeitnehmer keiner den Grenzwert überschreitenden Konzentration des gesundheitsgefährdenden Stoffes Chlor ausgesetzt sind.

II.1.4. Nach dem 09.09.2024 wurden auf Veranlassung des Bf, bis der Ci_2 – Sensor installiert war, alle 3-4 Stunden, Messungen mit dem mobilen Messgerät vorgenommen, mit denen kontrolliert wurde, ob keine neuerliche Grenzwertüberschreitung vorlag. Allerdings wurde zumindest noch am 10.09.2024, beim wiederkehrenden Besuch der Arbeitsinspektion, bei eingeschalteter Chlorabsaugung, neuerlich eine Grenzwertüberschreitung festgestellt.

II.1.5. Vor dem 09.09.2024 musste die Form 4 Industries GmbH bereits mehrmals, nämlich am 12.07.2021 und davor am 13.02.2020 zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz ihrer Arbeitnehmer vor den Gefahren beim Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen aufgefordert werden.

II.1.6. Gegen den Bf liegen rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen der Gewerbeordnung auf. Wegen einer Übertretung des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes (ASchG) wurde der Bf bisher noch nicht bestraft.

II.1.7. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, ob der Bf Sorgepflichten hat.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, vor allem aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost sowie aus den der Anzeige angeschlossenen Beilagen und zum Nachtatverhalten aus dem Beschwerdevorbringen. Der Bf tätigte keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und etwaigen Sorgepflichten, weshalb eine entsprechende Negativfeststellung die logische Konsequenz war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zum Faktum 1. und Faktum 2. zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Strafe – oder wie beantragt – eine bloße Ermahnung bzw. Beratung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 17 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist,

wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend Arbeitsstoffe verletzt.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut ist gegenständlich aufgrund der doch sehr deutlichen Überschreitung des in der GVK festgelegten Grenzwertes intensiv beeinträchtigt worden.

III.5. Von der belangten Behörde wurden bei der Strafbemessung keine straferschwerenden Umstände angenommen und die Tatsache, dass keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen gegen den Bf aufliegen, als mildernd gewertet. Mangels Angaben ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus. Das positiv auszulegende Nachtatverhalten des Bf ließ die belangte Behörde ebenso, wie den Umstand, dass die Form 4 Industries GmbH vor der Anzeigeerstattung durch das Arbeitsinspektorat bereits mehrmals und über einen längeren Zeitraum aufgefordert wurde, Maßnahmen umzusetzen, in die von ihr vorgenommene Strafbemessung einfließen.

III.6. Selbst wenn die Form 4 Industries GmbH vor der gegenständlichen Anzeigeerstattung durch das Arbeitsinspektorat mehrmals zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz ihrer Arbeitnehmer vor den Gefahren beim Arbeiten mit

gesundheitsgefährdenden Stoffen aufgefordert werden musste, machen die Feststellungen zum Nachtatverhalten des Bf deutlich, dass die Form 4 Industries GmbH hinkünftig bemüht ist, ihre Arbeitnehmer wirksam vor einer Gefährdung durch den gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoff Chlor zu schützen.

Die vor der gegenständlichen Anzeigeerstattung erfolgten Aufforderungen des Arbeitsinspektorates, zur Umsetzung von Maßnahmen, begründen, wie auch die belangte Behörde erkannt hat, keinen Straferschwerungsgrund im Sinne des § 33 StGB.

Insgesamt rechtfertigt daher das Nachtatverhalten, welches den Willen des Bf erkennen lässt, hinkünftig ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Arbeitnehmer, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit, ihre Arbeitsaufträge in Zusammenhang mit dem Arbeitsstoff Chlor oder mit sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen verrichten, eine Reduktion der Geldstrafe, auf jeweils 2.000 Euro zu Faktum 1. und Faktum 2. Eine Geldstrafe in dieser Höhe erscheint dem Landesverwaltungsgericht aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen tat- und schuldangemessen zu sein.

III.7. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe war jedoch bereits aus generalpräventiven Gründen in Anbetracht der massiven Gefährdung des geschützten Rechtsgutes der Gesundheit der Arbeitnehmer nicht vertretbar. Einer Bagatellisierung des vom Bf zu verantwortenden Unrechts- und Schuldgehaltes im Zuge der Verwaltungsübertretungen, der sich vor allem auf ein gravierendes Versagen des Kontrollsystems in der Form 4 Industries GmbH gründet, muss vorgebeugt werden. Die besondere Bedeutung, dass man die Arbeitnehmer, die im Zuge ihrer Arbeitsverrichtung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Kontakt kommen, ausreichend vor einer Gesundheitsbeeinträchtigung zu schützen hat, kann dem Bf nur durch Verhängung einer spürbaren Geldstrafe vor Augen geführt werden.

Hinzukommt, dass die belangte Behörde bei der Strafbemessung sogar zu Gunsten des Bf den Milderungsgrund der Unbescholtenheit angenommen hat, der bei richtiger rechtlicher Beurteilung jedoch nicht vorliegt, da der Gesetzgeber bereits in der Strafbestimmung (§ 130 Abs. 1 ASchG) explizit zwischen Erstvergehen und Zweitvergehen unterscheidet, indem er im Wiederholungsfall einen höheren Mindest- sowie Höchststrafsatz vorsieht.

Zusammenfassend findet sich daher für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz. Die jeweils zu Faktum 1. und Faktum 2. verhängte Geldstrafe beträgt ohnehin lediglich rund 24 % der Maximalstrafdrohung und stellt daher eine für Erstvergehen übliche Strafsanktion von etwas mehr als einem Fünftel der Maximalstrafdrohung dar.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit jeweils 3 Tage und 8 Stunden, insgesamt 6 Tage und 16 Stunden, herabgesetzt.

III.8. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

III.9. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166).

Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass das Kontrollsystem in gegenständlichem Fall gravierend versagt hat.

Zudem steht die erhebliche Gefährdung des hochwertigen Rechtsgutes der Gesundheit der Arbeitnehmer einer Verfahrenseinstellung entgegen.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (sh. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

III.10. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war spruchgemäß herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Beurteilung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner